

## Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten

Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten und aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie nach Art und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, fallen unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und können aufgrund ihrer Schadstoffbelastung und unter bestimmten Annahmebedingungen kostenlos am **Wertstoffhof In den Entenäckern 3** in Stuttgart-Plieningen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

### Schadstoffbelastung:

Nachtspeicherheizgeräte können gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe, wie **schwach gebundenes Asbest** (wurde als Dämm- und Isoliermaterial verwendet; durch das Öffnen der Öfen kann vermehrt krebserzeugender Asbeststaub freigesetzt werden), künstlichen Mineralfasern – **KMF** (Baujahr vor 1998 - krebserzeugend), polychloriertem Biphenylen – **PCB** (krebserzeugend) und **chromathaltigen Speichersteinen** (giftig und krebserzeugend), enthalten.

Eine Beurteilung des Gefährdungspotentials bzw. die Feststellung der Schadstoffhaltigkeit eines ausgedienten Altgerätes ist ohne sachkundige Begutachtung oder Bescheinigung des Herstellers nicht möglich. Vorsorglich werden Nachtspeicherheizgeräte deshalb generell als schadstoffhaltig betrachtet.

**Deshalb dürfen grundsätzlich nur zugelassene Fachfirmen nach TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) Nachtspeicherheizgeräte ausbauen/demontieren und entsorgen.**

### Annahmebedingungen am Wertstoffhof in der Entenäckern:

Angenommen werden ausschließlich nur:

- ordnungsgemäß abgebaute, nicht beschädigte Geräte, keine Einzelteile!
- Maximal 7 Stück
- einzeln, staubdicht verpackt (reißfeste Folie) und verklebt! Die Folie ist auf den Enden sowie an den Ecken zu verkleben
- Geräte, die aus dem Stadtgebiet Stuttgart stammen.

Die Annahme ist nur dann kostenlos, wenn die Nachtspeicherheizgeräte ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt angeliefert werden. Die Geräte müssen unzerlegt und vollständig sein!

Für Nachtspeichergeräte, die mangelhaft verpackt oder beschädigt angeliefert werden bzw. auf die §13 Abs.5 ElektroG anzuwenden ist, wird ein Entgelt nach § 15a, Absatz 3 der Abfallwirtschaftsatzung erhoben.

**Achtung!** Das Wertstoffhofpersonal darf aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen bei den Verladevorgängen **nicht** helfen. Bitte ausreichend Helfer mitbringen.